

Verein „Schule mit Spaß – Förderverein an der Grundschule Dürnau-Gammelshausen e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schule mit Spaß – Förderverein an der Grundschule Dürnau-Gammelshausen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Dürnau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist, in Anlehnung an die Schuljahre, vom 1. September eines Jahres bis 30. August des Folgejahres. Abweichend davon geht das erste Geschäftsjahr von der Vereinsgründung bis zum 30. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch Unterstützung der Grundschule Dürnau-Gammelshausen inklusive ihrer Schülerinnen und Schüler sowie durch Unterstützung der Betreuungsangebote (Ferienbetreuung, Randzeitenbetreuung und Ganztagesangebote) an der Grundschule Dürnau-Gammelshausen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Vollmitglied des Vereins kann jedes Elternteil werden, das mindestens ein eigenes oder ein im eigenen Haushalt lebendes Kind als Schüler/-in an der Grundschule Dürnau-Gammelshausen angemeldet hat. Außerdem können die Lehrkräfte der Grundschule Dürnau-Gammelshausen und die Mitarbeiter/-innen der Kernzeiten-/Ferienbetreuung an der Grundschule Dürnau-Gammelshausen stimmberechtigte Vollmitglieder werden.
2. Stimmberechtigtes Fördermitglied kann jede sonstige natürliche volljährige oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds (Vollmitglied oder Fördermitglied) entscheidet nach schriftlichem Antrag der erweiterte Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vollmitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt.

2. Die Vollmitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, wenn das Mitglied kein eigenes oder ein im eigenen Haushalt lebendes Kind als Schüler/-in an der Grundschule Dürnaugammelshausen mehr angemeldet hat beziehungsweise nicht mehr in/an der Schule beschäftigt ist.

3. Die Fördermitgliedschaft endet durch

- a) Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
- b) Austritt.

4. Der Austritt ist schriftlich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (also bis spätestens 31. Juli des Austrittsjahres) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam; bei verspäteter Erklärung wird der Austritt mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Weitere Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen durch Spenden erzielt werden.

4. Die Mittel sollen jeweils zur Hälfte der Grundschule und der Ferien-/Randzeitenbetreuung zu Gute kommen. Soll von der hälftigen Aufteilung innerhalb eines Geschäftsjahres um mehr als zehn Prozent abgewichen werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist jeweils Bericht über die seit der letzten Mitgliederversammlung getätigten Ausgaben zu erstatten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des erweiterten Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch den erweiterten Vorstand oder die Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Fällt der Zeitpunkt in die Schulferien, verlängert sich die Frist auf zwei Wochen nach Ferienende. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Änderungen der Mitgliederbeiträge, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.
- f) sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit/Befangenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich. Stehen Mitgliedsbeiträge aus dem vorherigen oder früheren Geschäftsjahren aus, ruht das Stimmrecht bis zur Begleichung der ausstehenden Beiträge.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.

2. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Geschäftsjahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu vier weitere Mitglieder (Beisitzer), sofern Bewerber/-innen zur Verfügung stehen. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

2. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einem Vorstandsmitglied, einem Mitglied des erweiterten Vorstands oder einem anderen Vereinsmitglied widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

3. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Schulleitung der Grundschule Dürnau-Gammelshausen und die Leitung der Ferien-/Randzeitenbetreuung als beratendes Mitglied einladen, sofern sie nicht als gewähltes Mitglied vertreten ist.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen werden offen per Handzeichen durchgeführt.
2. Wahlen werden, sofern in einem Wahlgang mehr Bewerber/-innen als zu besetzende Ämter zur Verfügung stehen, schriftlich und geheim durchgeführt. Ansonsten werden Wahlen offen per Handzeichen vorgenommen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Amtszeit der beiden Rechnungsprüfer/-innen beträgt ein Geschäftsjahr; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer/-innen bleiben sie im Amt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses einer ordnungsgemäßen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte „Satzungsänderung“, „Änderung des Vereinszwecks“ und/oder „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Punkte können nicht nachträglich, auch nicht per Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins hälftig an den Träger der Ferien-/Randzeitenbetreuung und an die Grundschule Dürnau-Gammelshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende miteinander, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Vereinsgründung am 26. März 2010 und geändert auf der Versammlung am 7. Februar 2011.